



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 211-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.477

Eingereicht am: 01.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Martini (Herzogenbuchsee, SP) (Sprecher/in)
Achermann (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Sind die Kleidervorschriften für Lehrerinnen noch zeitgemäss?

Der Kanton Bern leidet unter einem wachsenden Lehrpersonenmangel. Gleichzeitig gilt in unserem Kanton ein Verbot für Lehrerinnen, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen. Dieses Verbot stützt sich auf die Neutralitätspflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) und Art. 43 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) sowie auf den Leitfaden der Bildungs- und Kulturdirektion. Die Konsequenz: Frauen, die ein Kopftuch tragen, werden entweder gar nicht angestellt oder verlieren ihre Stelle — selbst dann, wenn sie fachlich qualifiziert sind, gute Arbeit leisten und keine Beschwerden von Eltern oder Schülerinnen und Schülern vorliegen.

Gleichzeitig hält der von der Bildungsdirektion erarbeitete Leitfaden fest, dass das Tragen des Kopftuchs nicht zwingend ein religiös-politisches Symbol ist, sondern auch kulturelle oder modische Gründe haben kann. Somit unterscheidet es sich beispielsweise von Schmuck mit religiösen Symbolen. Es ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Neutralitätspflicht, der Religionsfreiheit und den dringenden Bedürfnissen des Schulsystems.

Angesichts des akuten Lehrpersonenmangels stellt sich die Frage, wie sich der Kanton Bern diese restriktive Praxis leisten kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, Kopftuch tragende Lehrerinnen nicht anzustellen oder zu entlassen, im Hinblick auf den sich verschärfenden Lehrpersonenmangel?
2. Welche Abwägungen zwischen Neutralitätsgebot und Sicherstellung der Unterrichtsversorgung nimmt die Regierung vor?
3. Gibt es Überlegungen, das Kopftuchverbot für Lehrerinnen zu lockern oder differenzierter auszugestalten, wie es im Leitfaden angedeutet wird?

4. Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass Schülerinnen Kopftücher tragen dürfen, Lehrerinnen jedoch nicht — gerade in Zeiten, in denen die Schule ein Abbild gesellschaftlicher Diversität sein sollte?
5. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob das Kopftuchverbot tatsächlich zur Wahrung der Neutralität beiträgt oder ob es vielmehr zu Diskriminierung führt und den Lehrpersonenmangel verschärft?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat seine Praxis gegenüber geltendem Recht und insbesondere hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG)?

Begründung der Dringlichkeit: Der Leitfaden «Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung» wird derzeit überarbeitet. Die Erwirkung einer allfälligen Anpassung im Leitfaden müsste bis zur erwarteten Veröffentlichung im Frühjahr 2026 passieren.

Verteiler

– Grosser Rat